

Schriftliche Prüfungen der zweiten juristischen Staatsprüfung der Kampagne 2.2021/III vom 17. bis 28. September 2021 in der Halle 3.1 der Messe Berlin

Name, Vorname:

Kennnummer:

Erklärung über die Kenntnisnahme des Hinweisblatts „Corona schriftliche Prüfungen“ sowie des Hygiene- und Schutzkonzepts sowie über das negative Ergebnis eines in den letzten 48 Stunden durchgeführten Corona-Tests

1.

Ich habe

- das Hinweisblatt „Schriftlicher Teil der juristischen Staatsprüfungen – Maßnahmen zur Vermeidung der Ausbreitung des Corona-Virus“
- das Hygiene- und Schutzkonzept zur Durchführung der schriftlichen Prüfungen der zweiten juristischen Staatsprüfung (Kampagne 2.2021/III) in dem Zeitraum vom 17. bis 28. September 2021 in der Halle 3.1 der Messe Berlin

zur Kenntnis genommen.

In meiner Person liegen keine der dort genannten Voraussetzungen vor, die Grund für eine Zurückweisung an der Teilnahme von den schriftlichen Prüfungen wären.

Ich werde die dort genannten Verhaltensregeln über die gesamte Dauer der schriftlichen Prüfungskampagne einhalten und den entsprechenden Anweisungen des Ordnungspersonals Folge leisten.

2.

Ich versichere,

dass ich mich in den letzten 48 Stunden auf das Vorliegen einer COVID-19-Infektion

- entweder mit einem Corona-PoC-Antigen-Schnelltest (oder PCR-Test) habe testen lassen

oder

- mich selber unter ordnungsgemäßer Befolgung der Anweisungen auf dem Beipackzettel mit einem Corona-Selbsttest (Antigentest) getestet habe

und das Ergebnis des Tests „Negativ“ war.

oder, dass ich

- mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff gegen Covid-19 geimpft bin und deren letzte erforderliche Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt

oder

- als genesene Person gelte, die ein mehr als sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Ergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen kann und die mindestens eine Impfung gegen Covid-19 mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff erhalten hat und deren letzte Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt

oder

- als genesene Person gelte, die ein mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen kann.

....., 17.09.2021

Ort, Datum

Unterschrift